

Klienten-Info

Ausgabe Februar 2013

Inhalt:

1. STEUERLICHE NEUERUNGEN AB 1.1. 2013.....	1
2. DIE NEUE PENDLERFÖRDERUNG	8
3. NEUE GASTGEWERBEPAUSCHALIERUNG	9
4. ACCOUNTING NEWS.....	10
5. NEUORGANISATION FINANZAMTS-ZENTRUM WIEN.....	10
6. NEUE BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE	11
7. GUTACHTEN DER FGG ZUR GELTENDMACHUNG DER FORSCHUNGSPRÄMIE NÖTIG	12
8. HIGHLIGHTS AUS DEM WARTUNGSERLASS 2012 – UMSATZSTEUER-RICHTLINIEN.....	12
9. SPLITTER	14

1. Steuerliche Neuerungen ab 1.1. 2013

1.1. „Solidarabgabe“ für höhere Einkommen

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurden sowohl die Bestimmungen über den Gewinnfreibetrag als auch der begünstigte Steuersatz von 6% für sonstige Bezüge (zB 13. und 14. Gehalt, Einmalprämie) für Spitzenverdiener für die Jahre 2013 bis 2016 geändert.

Neuerungen beim Gewinnfreibetrag

Mit 1.1.2013 sind folgende Änderungen zu beachten:

- Der Gewinnfreibetrag (GFB) beträgt nur mehr für die ersten € 175.000 der Bemessungsgrundlage 13 %. Für die nächsten € 175.000 der Bemessungsgrundlage können nur mehr 7 % und für weitere € 230.000 der Bemessungsgrundlage gar nur mehr 4,5 % gebildet werden. Insgesamt beläuft sich der **GFB ab 2013 somit nur mehr auf max € 45.350** (anstelle von bisher max € 100.000).
- Die Bestimmungen über den Grundfreibetrag iHv € 30.000 der Bemessungsgrundlage sind unverändert geblieben.
- Die systemwidrige Begrenzung des GFB bei Mitunternehmerschaften auf € 45.350 für die gesamte Mitunternehmerschaft (egal wie viele Personen daran beteiligt sind) wurde leider beibehalten.
- Die sonstigen Bestimmungen des GFB (insbesondere die als begünstigungsfähig angesehenen Investitionen) sind unverändert geblieben.
- Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, die dem fixen Steuersatz von 25% unterliegen, können nicht in die Bemessungsgrundlage des GFB einbezogen werden.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

Anhebung des begünstigten Steuersatzes für sonstige Bezüge

Ab 1.1.2013 steht die begünstigte Besteuerung von sonstigen Bezügen mit 6% bei Einkünften von mehr als rd € 185.000 (inklusive sonstige Bezüge) nicht mehr zu. Deshalb gilt **innerhalb des Jahressechstels folgende Progressionsstaffel:**

sonstige Bezüge	0- € 620	€ 621- € 25.000	€ 25.001 – € 50.000	€ 50.001-€ 83.333	ab € 83.334
fester Steuersatz	0%	6%	27%	36,75%	50%

1.2. Neuerungen im Bereich der Bilanzberichtigung

Eine erst mit 1.9.2011 neu eingeführte verfahrensrechtliche Bestimmung zur Bescheidberichtigung sollte bisher sicherstellen, eine doppelte Berücksichtigung bzw eine Nichterfassung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu vermeiden. Mit dieser Bestimmung, die auf alle Abgaben anzuwenden war (zB auch auf die Umsatzsteuer) sollte innerhalb der 10-jährigen absoluten Verjährung die Rechtsrichtigkeit der Besteuerung hergestellt werden.

Nunmehr hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, diese verfahrensrechtliche Bestimmung mit Ablauf des 31.12.2012 wieder aufzuheben und anstelle dessen die **Bestimmungen über die Bilanzberichtigung im EStG neu zu gestalten** sowie korrespondierende Bestimmungen für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** und für **Überschussrechner bei Vermietungseinkünften** vorzusehen. Grundsätzlich sollen nunmehr **sämtliche Fehler** (zB sofort als Instandhaltungsaufwand abgesetzter Herstellungsaufwand oder zu Unrecht gebildete Rückstellungen) **an der Wurzel berichtigt werden**. Eine derartige Fehlerberichtigung kann **von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabepflichtigen** erfolgen. Ist eine derartige Berichtigung infolge Verjährung nicht mehr möglich, ist **die Fehlerberichtigung im ersten zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum vorzunehmen**. Die Fehlerberichtigung ist allerdings insoweit beschränkt, als der **Fehler noch steuerliche Auswirkungen** haben kann. Die neue Bestimmung ist **erstmalig auf Fehler des Veranlagungszeitraums 2003 anzuwenden**.

Beispiel: Im einem bereits verjährten Jahr 01 wurden von der Betriebsprüfung festgestellt, dass die als Sofortaufwand abgesetzten Kosten von € 300.000 als Herstellungsaufwand mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren zu qualifizieren sind. Die Bilanzberichtigung erfordert die Aktivierung des Herstellungsaufwands in 01 und eine Berechnung des Buchwerts unter Berücksichtigung einer AfA von € 30.000 pro Wirtschaftsjahr. Im ersten noch nicht verjährten Jahr 04 beträgt der Buchwert in der Eröffnungsbilanz daher € 210.000 die AfA des Jahres 04 beträgt € 30.000 und der Buchwert in der Schlussbilanz

€ 180.000. Im Jahr 04 wird daher dem Gewinn ein Betrag € 210.000 hinzugerechnet (300.000 – 3 x 30.000), sodass nach der Veranlagung des Jahres 04 in Summe € 120.000 (Aufwand 300.000 aus Jahr 01 abzüglich Gewinnerhöhung im Jahr 04 von per Saldo 180.000) aufwandswirksam berücksichtigt worden sind. In den Jahren 05-10 können dann die restlichen AfA-Beträge abgesetzt werden. Im Detail sieht die Entwicklung wie folgt aus:

	Jahr 01	Jahr 02	Jahr 03	Jahr 04	Jahr 05-10	gesamt
bisher	-300.000	-----	-----	-----	-----	-300.000
lt BP - laufende AfA				-30.000	-180.000	Null
lt BP - Gewinnzuschlag				+ 210.000	(=30.000 pa)	

Wie die Finanzbehörden mit dieser neuen Bestimmung in der Praxis umgehen werden, bleibt abzuwarten. Ein im Rahmen einer Außenprüfung (das ist seit einigen Jahren die offizielle Bezeichnung für die Betriebsprüfung) festgestellter Fehler müsste dann im ersten noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum vorgenommen werden. Dies bedingt schon erheblichen Rechercheaufwand, wann die Verjährung der

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

einzelnen Veranlagungszeiträume eingetreten ist (und damit eine Beurteilung, ob es sich um hinterzogene oder nicht hinterzogene Abgaben handelt). Wenn es sich bei diesem Fehler um sofort abgesetzte aktivierungspflichtige Betriebsausgaben gehandelt hat, dann müssten alle an den ersten noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum anschließende Veranlagungszeiträume ebenfalls wieder aufgenommen werden. Dies wird in der Praxis zu einer deutlichen Mehrbelastung von Außenprüfern führen, da die Prüfungszeiträume im Fall von derartigen Fehlern massiv ausgeweitet werden müssten. Die Fehlerberichtigung zur Erreichung des richtigen Totalgewinns unterliegt jedenfalls dem pflichtgemäßen Ermessen der handelnden Organe der Finanzbehörde.

1.3. Änderungen bei der Grundbucheintragungsgebühr

Die **Grundbuchsgebührennovelle**, mit der die Grundbucheintragungsgebühr seit dem 1.1.2013 infolge der Aufhebung der vormaligen Regelung durch den VfGH auf eine neue gesetzliche Basis gestellt wurde, sieht folgende Regelungen vor:

Grundsätzlich wird die Grundbucheintragungsgebühr für alle Arten des Immobilienerwerbes mit **1,1 % vom Verkehrswert** berechnet.

Bei Übertragungen von Liegenschaften innerhalb der Familie wird nunmehr – egal, ob sie **unentgeltlich** oder **entgeltlich** erfolgen – der **dreifache Einheitswert, maximal aber 30 % des Verkehrswerts**, der Bemessung der 1,1 %igen Grundbucheintragungsgebühr zugrunde gelegt. Außerdem wird die begünstigte Familie sehr großzügig definiert und umfasst – ohne der Bedingung eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes – nicht nur alle Verwandten in gerader Linie, sondern auch alle Verschwägerten, Geschwister, Nichten und Neffen des Überträgers. Auch Lebensgefährten sind begünstigt, wenn sie einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten. Durch die neue Rechtslage sind auch alle Übertragungen von Betriebsliegenschaften im Familienverband begünstigt (zB im Zuge eines familiären Unternehmensverkaufs). Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich kann die neue Begrenzung der Bemessungsgrundlage mit 30 % des Verkehrswerts durchaus zu niedrigeren Eintragungsgebühren führen als bislang.

Eine empfindliche Verteuerung der **Grundbucheintragungsgebühr** ist bei Liegenschaftszuwendungen an und von **Privatstiftungen** zu beachten. Denn derartige Zuwendungen werden nunmehr am **Verkehrswert** bemessen. Zu einer Verschlechterung kommt es im Regelfall auch bei **Umgründungen**. Galt in diesem Bereich bislang noch eine Bemessungsgrundlage iHd zweifachen Einheitswerts, hat sich diese seit dem 1.1.2013 auf den dreifachen Einheitswert, maximal 30 % des Verkehrswerts, erhöht. Da die Beschränkung mit 30 % des Verkehrswerts bei Betriebsliegenschaften wohl eher selten zur Anwendung kommen wird, hat sich die Grundbucheintragungsgebühr bei Umgründungen seit dem 1.1.2013 in der Regel um 50 % verteuert.

Durch die Aufhebung von § 6 GrEStG durch den VfGH steht die begünstigte Bemessungsgrundlage **des dreifachen Einheitswerts bei der Grunderwerbsteuer für unentgeltliche Liegenschaftsübertragungen auch nur mehr bis längstens 31.5.2014** zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat bereits kurz vor dem Jahreswechsel an Alternativen gebastelt, die sich an der neuen Regelung der Grundbucheintragungsgebühr orientiert haben. Leider ist zu erwarten, dass künftige Zuwendungen von Liegenschaften an bzw durch Privatstiftungen auch bei der Grunderwerbsteuer am Verkehrswert bemessen werden.

1.4. Neuerungen bei der Spendenbegünstigung

Die wesentlichste Änderung bei den steuerlich abzugsfähigen Spenden betrifft die Umstellung der **10%-igen Deckelung für abzugsfähige Spenden vom Gewinn bzw Gesamtbetrag der Einkünfte** des Vorjahrs auf das laufende Jahr. Ferner gilt nunmehr der Gewinn vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrags als Obergrenze. Auf Verlangen des Spenders hat der Zuwendungsempfänger eine Spendenbestätigung auszustellen. Ferner muss der die Spendenorganisation prüfende Wirtschaftsprüfer nun auch die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften bestätigen. Für die Spendenprüfung gelten nun auch die Haftungsbegrenzungen für Abschlussprüfer gem § 275 UGB.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

1.5. Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer

Normalwert als Bemessungsgrundlage: seit 1.1.2013 ist nicht das Entgelt sondern der Normalwert als Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen heranzuziehen, **wenn das Entgelt aus nicht unternehmerisch bedingten Motiven vom Normalwert abweicht.** Beispiele für nicht unternehmerisch bedingte Motive sind **familiäre oder freundschaftliche Nahebeziehungen, gesellschaftliche Verflechtungen, Arbeitnehmerverhältnis** etc. Weitere Voraussetzung, damit nicht das Entgelt sondern der Normalwert als Bemessungsgrundlage dient, ist, dass entweder der Empfänger der Lieferung oder Leistung oder der liefernde oder leistende Unternehmer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Ansatz des Normalwerts anstelle des tatsächlichen Entgelts gilt nicht für die Lieferung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Auf den (unentgeltlichen) Eigenverbrauch des Unternehmers ist der Normalwert auch nicht anzuwenden. Das Gesetz definiert den Normalwert als den gesamten Betrag, den ein Empfänger einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung an einen unabhängigen Lieferer oder Leistungserbringer zahlen müsste. Praktische Bedeutung wird der Normalwert wohl im Zusammenhang mit der verbilligten Abgabe von Unternehmenslieferungen und -leistungen an Arbeitnehmer (Stichwort: Jahreswagen für Werksangehörige) sowie im Fall von verdeckten Gewinnausschüttungen an Gesellschafter haben.

Neu ist 2013 auch, dass nun auch die **Heilmasseurin in die unechte Steuerbefreiung** der Heilberufe aufgenommen wurden. Nicht umsatzsteuerbefreit sind weiterhin gewerbliche Masseur.

Der **Vorsteuerabzug für Unternehmer, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten** versteuern (sogenannte „Iststeuerer“), wurde neu geregelt. Iststeuerer dürfen seit 1.1.2013 nur dann weiterhin den Vorsteuerabzug bereits aufgrund der (noch nicht bezahlten) Eingangsrechnungen vornehmen, wenn sie im Vorjahr einen Umsatz (ohne Hilfsgeschäfte) iHv mindestens € 2,0 Mio erzielt haben. Dies bedeutet, dass kleinere Unternehmer (bis € 2,0 Mio Vorjahresumsatz), die nach vereinnahmten Entgelten versteuern, den Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Zahlung vornehmen dürfen. Zu den Iststeuerern zählen weiterhin alle **freiberuflich Tätigen (inklusive Gesellschaften)** – unabhängig von einer Umsatzgrenze. Ausgenommen von der Neuregelung sind Versorgungsunternehmen, die unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes den Vorsteuerabzug wie bisher in Anspruch nehmen können. Bei Reverse Charge Leistungen kann der Vorsteuerabzug unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung geltend gemacht werden.

Rechnungslegung neu: im UStG wurde eine Regelung für die **Umrechnung von in anderen Währungen als Euro ausgestellten Rechnungen** geschaffen. Als Umrechnungskurse sind die vom BMF festgesetzten Durchschnittskurse für den Zeitraum der Lieferung oder Leistung bzw deren Vereinnahmung oder der letzte von der EZB veröffentlichte Umrechnungskurs anzusetzen.

Elektronische Rechnungslegung neu:

Elektronische Rechnungen (auch ohne aufwendiger Signatur) werden **ab 1.1.2013 den Papierrechnungen** im Hinblick auf die Berechtigung **zum Vorsteuerabzug gleichgestellt.** Wenn Sie ab 1.1.2013 elektronisch übermittelte Rechnungen als Grundlage für den Vorsteuerabzug verwenden wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen beachten:

- Der **Leistungsempfänger** muss der Verwendung einer elektronischen Rechnung entweder schriftlich oder auch konkludent **zustimmen.**
- Die **Rechnung** muss in einem **elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Eine spezielle Form der elektronischen Übertragung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Als elektronische Formate gelten daher beispielsweise pdf-, doc-, xml-, xls-, und txt-Dateien sowie auch digitalisierte (eingescannte) Papierrechnungen. Die Übermittlung kann beispielsweise per E-Mail, als E-Mail Anhang oder als Web-Download erfolgen.
- Es gelten ebenfalls **sämtliche Formvorschriften** wie für die Papierrechnung.
- Bei den übermittelten elektronischen Rechnungen müssen folgende Punkte gewährleistet sein:

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

1. **Echtheit der Herkunft**, das heißt, die Identität des Rechnungsausstellers ist verifizierbar.
2. **Unversehrtheit des Inhalts**, das heißt, die Rechnungsangaben wurden nicht geändert. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem unversehrten Inhalt nicht automatisch auf eine inhaltlich richtige Rechnung geschlossen werden kann.
3. **Lesbarkeit**, das heißt, das verwendete elektronische Format kann auf Empfängerseite geöffnet und verwendet werden.

Die Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit muss bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (im Normalfall 7 Jahre) gewährleistet sein. Die Rechnung darf (zB für die Speicherung) in ein anderes Format konvertiert werden, wenn dabei der Inhalt der Rechnung nicht verändert wird.

➤ Durch ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren** (Steuerungsverfahren) muss ein **verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung** hergestellt werden bzw nachvollziehbar sein. Dafür ist zu prüfen, ob

1. die Rechnung über eine tatsächlich erbrachte Leistung ausgestellt wurde und
2. der Rechnungsaussteller einen tatsächlichen Zahlungsanspruch hat und
3. die angegebene Kontoverbindung korrekt ist und
4. somit die Echtheit der Rechnung, Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit des verwendeten Formats gegeben sind.
5. Der Kontrollmechanismus ist nicht gesetzlich geregelt und entspricht im Wesentlichen einer herkömmlichen Rechnungsprüfung. Sofern also eine inhaltlich richtige Rechnung vorliegt, würde diese die Annahme rechtfertigen, dass bei der elektronischen Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigende Fehler vorgekommen sind.

Für den Fall, dass **die e-Rechnung mehrmals versendet** wird oder eine Papierrechnung folgt, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese als „Duplikat“ oder „Entwurf“ gekennzeichnet werden, da sonst beim Aussteller zusätzlich nochmals die **Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung** anfällt!

• Neuerungen bei der Rechnungsausstellung

Ein Unternehmer ist – wie dies schon bisher geregelt war – in folgenden Fällen verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen:

- Leistungsaustausch zwischen Unternehmern;
- Leistungen an juristische Personen die nicht Unternehmer sind;
- Werklieferungen iZm einem Grundstück an Nichtunternehmer.

Eine Rechnung ist aber auch dann nach den österreichischen umsatzsteuerlichen Bestimmungen auszustellen, wenn ein inländischer Unternehmer oder eine inländische Betriebstätte

- einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausführt und die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (**Reverse-Charge-Regelung**), oder
- die **Lieferung oder sonstige Leistung im Drittland** ausgeführt wird.

Damit ist sichergestellt, dass der österreichische Unternehmer bei Reverse-Charge-Umsätzen in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr ausländische Vorschriften bei der Rechnungsausstellung beachten muss. **Ausgenommen** davon sind nur jene Fälle, in denen **mittels Gutschrift abgerechnet** wird. Dann kommen die Vorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird, zur Anwendung.

Bei Reverse-Charge-Umsätzen (B2B Grundregel) und bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen gilt als **Frist**, bis zu der spätestens eine Rechnung ausgestellt werden muss, der **15.** des auf die Ausführung der Leistung **folgenden Kalendermonats**.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

Wird die Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt, ist zusätzlich der Umsatzsteuerbetrag in Euro bzw. die Umrechnungsmethode anzugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass der Vorsteuerabzug mit dem gleichen Betrag geltend gemacht wird.

1.6. Neuerungen im Finanzstrafgesetz

Von den mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 überwiegend mit 15.12.2012 in Kraft getretenen Änderungen ist auf folgende für die Praxis bedeutsamen Änderungen hinzuweisen:

- Bei einer **Selbstanzeige betreffend Vorauszahlungen an Umsatzsteuer** im Zuge der Umsatzsteuerjahreserklärung muss keine Zuordnung der Verkürzungsbeträge zu den einzelnen Voranmeldungszeiträumen mehr vorgenommen werden.
- Bei Verletzung der **Anmeldeverpflichtung im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr** an den Unionsgrenzen kommt es nunmehr zu einer Verdoppelung des Strafrahmens. Der Strafrahmen beträgt bei vorsätzlicher Begehung € 100.000 und bei fahrlässiger Begehung € 10.000. Nach den EB beträgt der vergleichbare Strafrahmen in Deutschland € 1,0 Mio bei Vorsatz und € 500.000 bei fahrlässiger Begehung. Zur Erinnerung: anmeldepflichtig beim Grenzübertritt aus der oder in die Staaten der EU sind Bargeld oder gleichgestellte **Zahlungsmittel über € 10.000**.
- Bei der Bestimmung über den Abgabebetrag wurde insofern eine Verschärfung vorgenommen, als nunmehr ein **Abgabebetrag** bereits unter Verwendung von **Scheingeschäften oder anderen Scheinhandlungen** begangen werden kann. Bislang war im Gesetz die Verwendung von **Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen kumulativ** Voraussetzung des Abgabebetrags.
- Durch eine Änderung im FinStrG wurde sichergestellt, dass den Organen der Abgabenbehörden im Zuge einer Außenprüfung insoweit auch die Befugnisse der Organe der Finanzstrafbehörden zukommen.

1.7. Änderungen bei der erstmaligen Vermietung von früher angeschafften Gebäuden

Bislang konnten bei der erstmaligen Vermietung eines schon früher angeschafften oder hergestellten Gebäudes für die **Berechnung der Absetzung für Abnutzung (AfA) die fiktiven Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung zur Einkünfteerzielung** zugrunde gelegt werden. Nunmehr kann nur mehr bei einem zum 31.3.2012 nicht steuerverfangenen Gebäude, welches erstmals zur Erzielung von Einkünften verwendet wird, die AfA von den fiktiven Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung angesetzt werden. **Bei Gebäuden, die am 31.3.2012 noch steuerverfangen** waren (das heißt, dass an diesem Tag die vormalige 10jährige Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen war), darf **bei erstmaliger Nutzung zur Einkünfteerzielung ab dem 1.1.2013 die AfA nur mehr von den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bemessen werden.

Veräußerungsgewinne bei derartigen, ab dem 1.1.2013 zur erstmaligen Einkünfteerzielung verwendeten Grundstücken (Gebäuden), die am 31.3.2012 nicht mehr steuerverfangen waren, können aber nicht mehr generell nach der Pauschalregelung für Altvermögen versteuert werden. Der Wertzuwachs **nach erstmaliger Verwendung als Einkunftsquelle** (dh die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den fiktiven Anschaffungskosten) **unterliegt dem 25 %igen Steuersatz**. Für den Wertzuwachs, der auf den Zeitraum **bis zur erstmaligen Nutzung** als Einkunftsquelle entfällt, kann der anteilige Veräußerungsgewinn nach der Pauschalmethode mit 14 % (in Umwidmungsfällen 60 %) der fiktiven Anschaffungskosten angesetzt werden und unterliegt damit einer Besteuerung von 3,5 % (in Umwidmungsfällen 15 %) dieser fiktiven Anschaffungskosten.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

1.8. Inkrafttreten der Bestimmungen über die Mitteilung und Selbstabrechnung der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter

Mit 1.1.2013 sind die Bestimmungen über die Immobilienertragsteuer sowie die Bestimmungen über die Mitteilung und Selbstabrechnung der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter in Kraft getreten. Demnach sind **bei Grundstücksveräußerungen seit dem 1.1.2013 Parteienvertreter** (Notare und Rechtsanwälte, nicht hingegen Wirtschaftstreuhänder), **die eine Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer vornehmen, dazu verpflichtet, gleichzeitig die Immobilienertragsteuer zu berechnen und diese der Finanzbehörde zu melden und auch zu entrichten.** Den Intentionen des BMF zufolge wird mit dieser Selbstberechnung durch Parteienvertreter auf ein funktionierendes bestehendes System aufgebaut und die effektive Erhebung der Immobilienertragsteuer sichergestellt. Dies soll eine Win-Win-Situation für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung darstellen. Von der zwingenden Selbstberechnung sind Parteienvertreter nur in folgenden Fällen befreit:

- wenn eine Steuerbefreiung (zB Hauptwohnsitzbefreiung) vorliegt,
- wenn der Zufluss des Kaufpreises voraussichtlich später als ein Jahr nach dem Verpflichtungsgeschäft erfolgt,
- wenn bei der Veräußerung von Betriebsgrundstücken die stillen Reserven übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden,
- wenn der Veräußerungserlös in Form einer Rente geleistet wird oder
- wenn das Grundstück im Rahmen einer Zwangsversteigerung veräußert wird.

Wird vom Parteienvertreter keine Immobilienertragsteuer berechnet und abgeführt, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, eine **besondere Vorauszahlung in Höhe von 25 % der Bemessungsgrundlage** zu entrichten. Diese Vorauszahlung ist bis zum 15. des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweifolgenden Kalendermonats zu leisten.

1.9. Neuerungen in der Sachbezugswerteverordnung

Die Sachbezugswerteverordnung wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2013 in zwei Punkten geändert:

- **Wohnraum als Sachbezug:** Liegt die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers, ist ab 2013 für eine kostenlose oder verbilligt zur Verfügung gestellte arbeitsplatznahe Unterkunft mit einer Nutzfläche **bis 30 m² kein Sachbezug** anzusetzen. Wird dem Dienstnehmer eine Unterkunft mit einer Größe von mehr als 30 m², aber **maximal 40 m²** zur Verfügung gestellt, so ist der ermittelte Sachbezugswert **um 35 % zu kürzen** (entweder vom Richtwertmietzins oder vom vom Arbeitgeber bezahlten Hauptmietzins). Dieser Abschlag kann jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft für höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, wie dies regelmäßig in einem saisonalen Betrieb (z. B. Hotel- und Gastgewerbe) der Fall ist.
- **Zinersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen:** Der für die Berechnung des Sachbezugs bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen oder Arbeitgeberdarlehen anzusetzende Zinssatz wird nunmehr jedes Jahr durch Erlass des BMF festgesetzt. Dieser Zinssatz leitet sich aus dem 12-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,75 % ab. Für das Jahr **2013 wurde der Zinssatz mit 2 % festgesetzt.** Der Betrag, bis zu dem keine Zinersparnis anzusetzen ist, ist unverändert **bei € 7.300** geblieben. Die Zinersparnis ist als sonstiger Bezug nach § 67 Abs 10 EStG zu versteuern.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

1.10. Unterhaltsleistungen - Regelbedarfsätze für 2013

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 €** (für das 2. Kind 43,80 € und für jedes weitere Kind 58,40 €) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden. Ab der Veranlagung 2012 besteht der Anspruch nur mehr, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze** anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2013 heranzuziehen.

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Regelbedarfsatz 2012	€ 186	€ 238	€ 306	€ 351	€ 412	€ 517
Regelbedarfsatz 2013	€ 190	€ 243	€ 313	€ 358	€ 421	€ 528

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

2. Die neue Pendlerförderung

Von manchen als „Wahlzucker!“ bezeichnet wird die derzeit als Regierungsvorlage präsentierte Pendlerförderung, die erst im Februar rückwirkend ab 1.1.2013 beschlossen werden soll. Für die Abgeltung der **Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte** stehen dem **Arbeitnehmer** (AN) neben dem **Verkehrsabsetzbetrag** (€ 291,00) und dem (kleinen oder großen) **Pendlerpauschale** der neueingeführte **Pendlereuro** und der **Pendlerausgleichsbetrag** zu.

• Pendlerpauschale

Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen für das Pendlerpauschale bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Jedem Arbeitnehmer steht grundsätzlich ein Pendlerpauschale (**Antrag L 34** beim Arbeitgeber) zu, wenn der Arbeitsweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernung von mindestens 20 km umfasst (**kleines Pendlerpauschale**) oder die Benützung eines Massentransportmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist (**großes Pendlerpauschale**) – siehe dazu auch KlientenInfo 1/2012.

Entfernung	kleines Pendlerpauschale			großes Pendlerpauschale		
	jährlich	monatlich	täglich	jährlich	monatlich	täglich
2 km – 20km	---	---	---	372,00	31,00	1,03
20 km – 40 km	696,00	58,00	1,93	1.476,00	123,00	4,10
40 km – 60 km	1.356,00	113,00	3,77	2.568,00	214,00	7,13
über 60 km	2.013,00	168,00	5,60	3.672,00	306,00	10,20

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

Bislang ist es so, dass die Wegstrecke an mehr als 11 Tagen im Kalendermonat zurückgelegt werden muss. **Neu** ist, dass das **Pendlerpauschale** auch für Teilzeitkräfte, die nur an einem oder zwei Tagen pro Woche zur Arbeitsstätte fahren, **aliquot** zustehen soll.

Fahrten / Monat zum Arbeitsplatz	4 bis 7 Tage	8 bis 10 Tage	mehr als 11 Tage
aliquoter Anspruch auf Pendlerpauschale	1/3	2/3	3/3

Geplant ist, dass jenen **Arbeitnehmern, die ein Dienstauto** fahren und dessen Privatnutzung als Sachbezug versteuern, künftig **kein Pendlerpauschale** mehr zustehen soll.

- **Jobticket**

Derzeit besteht die Möglichkeit, **Dienstnehmern**, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, eine **Jahresnetzkarte lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** zur Verfügung zu stellen. Geplant ist, diese Begünstigung auch auf jene Mitarbeiter auszudehnen, **denen kein Pendlerpauschale zusteht** – also zB im Raum Wien. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Rechnung auf den Dienstgeber lautet und die Karte nicht übertragbar ist. Weiter darf das Jobticket nicht anstelle des bisherigen Entgelts gewährt werden.

- **Neueinführung des Pendlereuros**

Zusätzlich zum Pendlerpauschale soll den Betroffenen der sogenannte **Pendlereuro** zustehen, ein zusätzlicher Steuerabsetzbetrag, der abhängig von der Entfernung zur Arbeitsstätte ist. Der Pendlereuro soll **je Kilometer Distanz Wohnung – Arbeitsstätte € 2,00 pro Jahr** betragen. Dh ist die Arbeitsstätte von der Wohnung 30 km entfernt, steht ein zusätzlicher Steuerabsetzbetrag von 60 € pa zu. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquotiert. Auch dafür wäre ein Antrag beim Arbeitgeber zu stellen oder alternativ im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

- **Pendlerzuschlag**

Damit Arbeitnehmer mit geringem Einkommen von der erweiterten Pendlerförderung profitieren können, soll der **Pendlerzuschlag** von € 141 auf **€ 290** angehoben werden, sodass insgesamt eine Negativsteuer von bis zu € 400 zustehen könnte. Pendler, die einer Einkommensteuer von bis zu 290 € unterliegen, steht künftig ein **Pendlerausgleichsbetrag in Höhe von 290 €** zu, der zwischen einer Steuer von 1 € und 290 € gleichmäßig eingeschliffen werden soll.

Die Neuerungen sollen **mit 1.1.2013 rückwirkend** in Kraft treten. Die endgültige Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

3. Neue Gastgewerbepauschalierung

Quasi in letzter Minute wurde die mit 31.12.2012 vom VfGH als gesetzwidrig aufgehobene Gastgewerbepauschalierungsverordnung durch eine neue Verordnung ersetzt. Die neue Pauschalierung ist keine Vollpauschalierung mehr sondern nur eine erweiterte Betriebsausgabenpauschalierung. Sie ist **auf Betriebe des Gaststättengewerbes beschränkt, die über einen Gewerbeschein gem § 111 GewO verfügen und diesen auch benötigen**. Dadurch sind sämtliche **kleinen Gastgewerbebetriebe**, die keinen Gastgewerbeschein benötigen, von der **Pauschalierung ausgenommen**. Zu diesen Kleinbetrieben gehören zB Schutzhütten, Beherbergung von Gästen mit nicht mehr als 10 Fremdenbetten und Würstelstände oder Kebab-Buden mit nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen. Die Ausklammerung gerade von Kleinbetrieben aus der Begünstigung der Pauschalierung erzeugt neuerlich Spekulationen über die Gesetzwidrigkeit der Verordnung.

Im Detail sieht die neue Verordnung drei Teilpauschalien vor: **ein Grundpauschale (10 %)**, **ein Mobilitätspauschale (2 %)** und **ein Energie- und Raumpauschale (8 %)**. Bemessungsgrundlage der Pauschalien ist jeweils der Umsatz. Die **Umsatzgrenze**, bis zu der eine Pauschalierung zulässig ist, ist

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

mit € 255.000 unverändert geblieben, ebenso die Voraussetzung, dass weder Buchführungspflicht bestehen darf noch freiwillig Bücher geführt werden. Mobilitäts- sowie Energie- und Raumpauschale können nur gemeinsam mit dem Grundpauschale in Anspruch genommen werden. Neu ist auch, dass die Inanspruchnahme der Pauschalierung den Unternehmer für die **folgenden zwei Wirtschaftsjahre bindet**. Eine **pauschale Ermittlung von Vorsteuerbeträgen** für Gastgewerbebetriebe sieht die neue Verordnung **nicht mehr** vor.

4. Accounting News

„Bilanzpolizei“ ante portas

Im Dezember 2012 wurde mit dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) eine aufgrund der EU-Transparenz-Richtlinie seit langem fällige Verpflichtung umgesetzt und damit der Grundstein für die – **umgangssprachlich als „Bilanzpolizei“ bezeichnete – Enforcementstelle** gelegt.

Geprüft werden von dieser Enforcementstelle die **Jahres- und Halbjahresfinanzberichte und IFRS-Abschlüsse von Unternehmen**, deren Aktien oder Anleihen an der **Wiener Börse** zum amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr zugelassen sind. Das Gesetz **tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft** und ist **erstmalig auf Abschlüsse mit Bilanzstichtag 31.12.2013** anzuwenden.

Als Prüfstelle fungiert grundsätzlich die Finanzmarktaufsicht (FMA). In Anlehnung an das deutsche Modell ist ihr mit der „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“ (ÖPR) ein Verein vorgelagert, der in der Regel die Prüfungen durchführt.

Wird im Zuge der Prüfung ein Fehler in der Finanzberichterstattung festgestellt, ist dieser – abgesehen von Bagatellfällen – vom geprüften Unternehmen zu veröffentlichen. In schwer wiegenden Fällen kann dies neben dem Reputationsschaden eine Strafanzeige wegen des Verdachts der „Bilanzfälschung“ zur Folge haben.

5. Neuorganisation Finanzamts-Zentrum Wien

Die Wiener Finanzverwaltung wird im **Finanzzentrum Wien-Mitte** zentral angesiedelt. Die Adresse lautet: **1030 Wien, Marxergasse 4** (über dem Bahnhof Wien Mitte) und ist unter der einheitlichen Telefonnummer 01/050 233 233 erreichbar. Nur das FA 2/20/21/22 bleibt unverändert in Kagran. Gleichzeitig erfolgt wieder ein wesentlicher Schritt hin zum elektronischen Akt, in dem die „Altakten“ nicht mitübersiedelt werden, sondern in einem externen Archiv ausgelagert werden. Bei Bedarf werden einzelne Akten ausgehoben und gescannt.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

Finanzamt	geschlossen ab	Eröffnung Finanz-Zentrum Wien Mitte
FA 1/23 1030 Wien, Radetzkystraße 2	Freitag, 14.12.2010	Montag, 17.12.2010
FA 3/11/Schwechat/Gerasdorf 1030, Erdbergstraße 192-196	Freitag, 14.12.2012 Infocenter bleibt!	Montag, 17.12.2012
FA 4/5/10 1040, Kriehubergasse 24-26	Freitag, 7.12.2012	Montag, 10.12.2012
FA 6/7/15 1070, Seidengasse 20	Freitag, 14.12.2012	Montag, 17.12.2012
FA 8/16/17 1080, Josefstädterstraße 39	Freitag, 7.12.2012	Montag, 10.12.2012
FA 9/18/19/Klosterneuburg 1090, Nussdorferstraße 90	Freitag, 7.12.2012	Montag, 10.12.2012
FA 12/13/14/Purkersdorf 1150, Ullmannstraße 54	Anfang April 2013	Anfang April 2013
FA Gebühren, Verkehrssteuern, Glückspiel 1030 Wien, Vordere Zollamtsstr.5	Anfang April 2013	Anfang April 2013
Großbetriebsprüfung 1030 Wien, Radetzkystraße 2	Anfang April 2013	Anfang April 2013
FA 2/20/21/22 1220 Wien, Dr. Adolf Schärf Platz 2	Standort Kagran bleibt mit Infocenter bestehen!	

Alle bisherigen Finanzämter bleiben auch am neuen Standort als Abgabenbehörde bzw. Organisationseinheit bestehen. Zusätzlich werden verschiedene Sonderzuständigkeiten oder Fachbereiche einzelner Finanzämter sowie Experten-Pools weitergeführt oder neu geschaffen:

Fachbereiche, Sonderzuständigkeiten, Experten-Pools	
FA 1/23	§ 15 AVOG, Spenden, GPLA 1/23, Sozialversicherungs-Pool
FA 3/11/Schwechat/Gerasdorf	Schulbücher, Schülerfreifahrten
FA 4/5/10	IT-Service für ganz Wien
FA 6/7/15	Finanzpolizei, Zollkoordination
FA 8/16/17	Infocenter Finanzzentrum Wien Mitte, Außenstellen in Kagran und Erdberg, Ullmannstraße bis 4/2013Nova-Pool
FA 9/18/19/Klosterneuburg	Strafsachen, Finanzstrafkartei
FA 12/13/14/Purkersdorf	GPLA Region Wien (außer FA 1/23)
FA 2/20/21/22	Familienbeihilfen-Pool

6. Neue Bilanzierungsgrundsätze

Der Fachsenat für Unternehmensrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat ein neues Fachgutachten für die Erstellung von Abschlüssen ausgearbeitet. Damit steht dem Berufsstand ein Standard zur Verfügung, der zur Erhöhung der Qualität des Prozesses bei der Erstellung von Abschlüssen beiträgt. Das Fachgutachten gilt für die Erstellung. Vorgesehen ist, dass Ihnen **Auftragsbestätigung** und **Vollständigkeitserklärung** für die Erstellung des Abschlusses vorgelegt

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

werden, welche Ihnen in vielen Fällen bereits bekannt sind. Neu hinzukommt, dass ein Bericht über die Erstellung des Abschlusses (**Erstellungsbericht**) abgefasst wird, der die Grundlagen und Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung zeigt. Im Hinblick auf die gestiegene Wertschätzung von qualitativen Abschlüssen von Seiten der Banken, Behörden und Gerichte stellt dies einen wertvollen Beitrag des Berufsstandes dar.

7. Gutachten der FGG zur Geltendmachung der Forschungsprämie nötig

Unternehmen können für ihre Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung eine **10%-ige (steuerfreie) Forschungsprämie** beantragen.

Bis zur Veranlagung 2011 genügte die Einreichung eines entsprechenden Formulars zur Geltendmachung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung. Für Wirtschaftsjahre, die im Jahr 2012 beginnen, ist dafür **zusätzlich ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FGG) notwendig**. Die Ende Dezember 2012 veröffentlichte Forschungsprämienverordnung präzisiert im wesentlichen das neue Verfahren.

Ein **Jahresgutachten** kann immer erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beantragt werden. Diese Gutachten können seit 1.1.2013 – und zwar ausschließlich über FinanzOnline - angefordert werden. Das Gutachten der FGG beurteilt, ob die bekannt gegebenen eigenbetrieblichen Forschungsaktivitäten die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Obwohl das Gutachten keine Aussage trifft, ob die Bemessungsgrundlage für die Prämie richtig ermittelt worden ist, dürfen die der FGG bekanntzugebenden Kosten beim endgültigen Prämienantrag nicht mehr als um 10 % abweichen. Das stark standardisierte Verfahren soll einer möglichst effizienten Abwicklung dienen. So muss sich die Beschreibung des Forschungsprojekts/Forschungsschwerpunkts auf maximal 3.000 Zeichen beschränken. Nach Absendung der Gutachtensanforderung sind die Angaben nicht mehr veränderbar. Lediglich wenn die Informationen offensichtlich lückenhaft, widersprüchlich oder aufgrund eines offensichtlichen Irrtums entstanden sind, wird die FGG einmalig weitere Informationen einholen.

Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht künftig die Möglichkeit, im **Vorhinein eine sogenannte „Forschungsbestätigung“** (die als Auskunftsbescheid iSd Advance Rulings gilt) für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, **von der FGG ein sogenanntes Projektgutachten** einzuholen. Dieses Projektgutachten kann sich auf die gesamte geplante Projektdauer, höchstens aber auf einen Zeitraum von vier Jahren beziehen. **Zusätzlich muss ein Wirtschaftsprüfer bestätigen, dass die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie richtig ermittelt** worden ist. Vom Finanzamt wird dann ein **Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie** erlassen. Unklar ist aber derzeit noch das Ausmaß der tatsächlichen Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Forschungsbestätigung und des Feststellungsbescheids.

Die Gutachten der FFG sind für das Unternehmen unentgeltlich. Für die Forschungsbestätigung des Finanzamtes wird ein Verwaltungskostenbeitrag von € 1.000 vorgeschrieben (bei Zurückweisung oder Zurücknahme des Antrages € 200).

8. Highlights aus dem Wartungserlass 2012 – Umsatzsteuer-Richtlinien

Mit diesem Wartungserlass wurden in die Umsatzsteuer-Richtlinien ua Aussagen zu den gesetzlichen Änderungen des Jahres 2012 sowie die aktuelle Judikatur der Höchstgerichte eingearbeitet.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

Zeitschriftenabonnements mit Online-Zugang (Rz349)

Wenn ein Kunde eine Zeitschrift abonniert und gleichzeitig die Möglichkeit hat, die Zeitschrift auch online zu nutzen, stellt die Online Nutzung keine Nebenleistung zur Lieferung der Zeitschrift dar. Wird dem Kunden dafür ein **Pauschalentgelt** verrechnet, muss dieses aufgeteilt werden (**10 % Umsatzsteuer für Zeitschriftenanteil und 20 % für Online Nutzung**). Die Aufteilung hat nach den tatsächlich anfallenden Kosten zu erfolgen, wenn für die einzelnen im Paket inkludierten Leistungen keine Einzelpreise vorliegen.

Grundstücksleistungen (Rz 639x,640c)

Die **Lagerung von Gegenständen** (zB in einem Lager- oder Kühlhaus) stellt eine **sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** dar, wenn ein bestimmter Teil des Grundstücks der ausschließlichen Nutzung durch den Kunden gewidmet ist. Das Entgelt für die Lagerung ist daher am Grundstücksort umsatzsteuerpflichtig. Steht dem Kunden kein bestimmter Teil des Grundstücks zur Verfügung, gilt das Empfängerortprinzip. Die Abgrenzung ist insbesondere bei ausländischen Auftraggebern von Bedeutung.

Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (Rz 641g)

Seit 1.1.2013 ist die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (ausgenommen Sportboote) **an einen Nichtunternehmer am Empfängerort umsatzsteuerpflichtig**. Der Vermieter muss die Angaben des nichtunternehmerischen Mieters über den Empfängerort durch geeignete Nachweise überprüfen (zB durch Kontrolle des Reisepasses oder der Kreditkarte) und sich bestätigen lassen, dass **kein inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt** vorliegt.

Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (Rz 899a ff)

Bei Miet- und Pachtverhältnisse, die nach dem 31. August 2012 beginnen, kann der **Vermieter** (sofern er nicht Errichter des Gebäudes ist und mit der Errichtung vor dem 1.9.2012 begonnen wurde) **nur mehr dann zur Steuerpflicht optieren, wenn der Mieter** das Grundstück bzw den baulich abgeschlossenen, selbständigen Grundstücksteil **nahezu ausschließlich (d.h. zu mindestens 95%) für Umsätze verwendet, die nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind**. Ein einmaliges Unterschreiten der 95%-Grenze auf bis zu 92,5% innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ist unbeachtlich. In die Umsatzgrenze sind steuerfreie Umsätze aus Grundstückstransaktionen oder Bankzinsen, sofern sie Hilfsgeschäfte darstellen, nicht einzubeziehen. **Der Vermieter hat nachzuweisen, dass der Mieter die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt**. Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden. Er kann sich aus einer Bestätigung des Mieters, aus Bestimmungen des Mietvertrags oder aus anderen Unterlagen ergeben. Ständig wiederholte Bestätigungen des Mieters über die Verwendung des Grundstückes bzw des Grundstücksteils sind nicht erforderlich, solange beim Mieter keine Änderungen bei der Verwendung des Grundstücks zu erwarten sind.

Als baulich abgeschlossener, selbständiger Grundstücksteil ist ein Grundstücksteil anzusehen, an dem Wohnungseigentum begründet werden könnte. Die Möglichkeit, Wohnungseigentum begründen zu können, ist dann nicht erforderlich, wenn das gesamte angemietete Grundstück (auch wenn es nicht parifiziert werden kann) nahezu ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze verwendet wird.

Ein Wechsel auf Mieter- oder Vermieterseite begründet für Umsatzsteuerzwecke ein neues Miet- bzw Pachtverhältnis. Dies gilt mangels Unternehmeridentität auch dann, wenn der Wechsel im Zuge einer nicht steuerbaren Rechtsnachfolge (zB Erbfolge, Umgründung!!!) erfolgt. Unternehmeridentität und daher kein Vermieterwechsel liegt hingegen vor, wenn die Änderung auf Vermieterseite innerhalb einer Organschaft stattfindet, die bei Begründung des Mietverhältnisses schon bestanden hat. Wird ein Mietvertrag verlängert, liegt kein neues Mietverhältnis vor, wenn die Vertragsverlängerung ohne zeitliche Unterbrechung erfolgt.

Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei Missbrauch (Rz 1802a)

Ein Vorsteuerabzug steht nicht zu, wenn Umsätze trotz formell korrekter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen einen ungerechtfertigten Steuervorteil bewirken und ersichtlich ist, dass die Umsätze im Wesentlichen nur getätigt wurden, um diesen Steuervorteil zu erhalten.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

9. Splitter

- **Einheitswert als Bemessungsgrundlage für Grunderwerbsteuer ist verfassungswidrig**

Wie (fast) zu erwarten war, haben die Verfassungsrichter die Bestimmung, wonach bei bestimmten **Erwerben** (zB Schenkung, Erbschaft) **der (dreifache) Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer** heranzuziehen ist, als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung festgehalten, dass nichts gegen verwaltungsökonomische Vereinfachungen spricht, aber „*wenn der Gesetzgeber eine Aktualisierung der - an sich unbedenklichen - Einheitswerte über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten unterlässt bzw verhindert, dann löst er damit Verwerfungen und Unstimmigkeiten im Steuersystem aus, die ab einem gewissen Zeitpunkt auch mit Gründen der Verwaltungsökonomie nicht mehr gerechtfertigt werden können (...)*“. Der VfGH hat dem Gesetzgeber aber eine relativ lange **Frist – nämlich bis 31.5.2014** – zur Änderung des Gesetzes eingeräumt. Dies bedeutet, dass noch ausreichend Zeit ist, unentgeltliche Übertragungen von Grundstücken auf Basis der bisherigen gesetzlichen Regelung durchzuführen. Auf welche Art und Weise der Gesetzgeber einen verfassungskonformen Zustand herstellen wird, bleibt abzuwarten. Siehe dazu auch oben die Ausführungen zur Grundbuchseintragungsgebühr unter Punkt 1.3.

- **Neues in FinanzOnline**

Um Papier- und Portokosten zu sparen ist die Finanzverwaltung angehalten, ab 1.1.2013 die Bescheidzustellung nur mehr elektronisch via FinanzOnline durchzuführen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass mit der erfolgten Zustellung auch wichtige Rechtsfolgen wie der Beginn des Fristenlaufes für die rechtzeitige Einbringung einer Berufung verknüpft sind. Daher wird beim erstmaligen Einstieg nach dem 31.12.2012 in das FinanzOnline abgefragt, ob der **Teilnehmer auf die elektronische Zustellung verzichten** möchte. Bei Verzicht ändert sich gegenüber bisher nichts. Sollten Sie die elektronische Zustellung wünschen, dann sind in den Grunddaten eine E-Mail-Adresse und allenfalls die Mobilnummer für die SMS-Verständigung zu hinterlegen. **Bescheide über Arbeitnehmer-Veranlagungen** werden nur dann elektronisch zugestellt, wenn die Erklärung auch elektronisch eingereicht wurde. Auch hier ist ein Verzicht möglich.

Buchungsmittelungen und die Benachrichtigung über die **fällige Quartalsvorauszahlung (ESt / KSt)** werden vorläufig noch in Papierform versendet. Bei den in den letzten Tagen zugestellten Benachrichtigungen über die Vorauszahlungen war erstmalig **kein Zahlschein mehr beigelegt**.

Laut BMF-Info werden "Steuerzahler/innen, die nach wie vor den Papier- bzw. Postweg bevorzugen ab dem 2. Quartal 2013 in bewährter Form ihre Benachrichtigung inklusive Erlagscheine per Post erhalten".

Ab 1.2.2013 kann auch die **KEst-Anmeldung**, wie sie zB bei Gewinnausschüttungen von Gesellschaften oder bei Zuwendungen durch Privatstiftung vorgeschrieben ist, elektronisch übermittelt werden.

- **Übermittlung deutscher Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassender Meldungen ab 2013**

Ab dem 1.1.2013 wird in Deutschland die Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung **nur** mehr mit einem authentifizierten Zertifikat möglich sein. Diese Neuregelung gilt auch für österreichische Steuerpflichtige, die in Deutschland umsatzsteuerlich registriert sind. Das Zertifikat kann über folgende Links beantragt werden:
http://www.bzst.de/DE/Home/NEWS/20121130_ZM_Registrierung_Artikel.html oder
<https://www.elsteronline.de/eportal/eop/auth/Registrierung.tax>.

- **Gesellschaftsteuerrechtliche Beurteilung von Verlustabdeckungszusagen**

Die Verlustübernahme durch einen Gesellschafter unterliegt dann **nicht der Gesellschaftsteuer**, wenn die Gesellschaft bereits **vor dem Bilanzstichtag einen klagbaren Anspruch** auf die Übernahme des unternehmensrechtlichen Jahresverlusts **erwirbt**. Die Zusage kann auch durch einen

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

Gesellschafterbeschluss gegeben werden und muss nicht wie bisher auf einen Ergebnisabführungsvertrag zurückzuführen sein.

- **Steuerabkommen Schweiz – Selbstanzeige bis 5/2013**

Das Steuerabkommen mit der Schweiz eröffnet bekanntlich österreichischen Steuerbürgern die Möglichkeit, durch eine von den Schweizer Banken einzuhebende einmalige Steuerzahlung bei voller Wahrung ihrer Anonymität für die mit steuerlich bisher nicht deklariertem Kapitalvermögen in der Schweiz zusammenhängenden Steuerhinterziehungen der Vergangenheit Straffreiheit zu erlangen und damit dieses Vermögen steuerlich zu legalisieren.

Vom Steuerabkommen sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind und **am 31.12.2010 und am 1.1.2013 ein Konto oder Depot bei einer Schweizer Bank besitzen**, erfasst. Diese Personen haben **im Zeitraum 1.1.2013 bis 31.5.2013** folgende zwei Wahlmöglichkeiten:

- Bezahlung der anonymen Abgeltung (**pauschale Einmalzahlung**) in Höhe von **15 % bis 30 %** (in Ausnahmefällen bis zu 38 %)
- **Freiwillige Meldung**, bei der die Schweizer Bank die Kontodaten über die Schweizer Steuerverwaltung an die österreichische Finanzverwaltung weiterleitet. Diese fordert in der Folge den Kontoinhaber auf, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer zu zahlen.

Die Schweizer Bank hat die betroffenen Personen bis spätestens 31.3.2013 zu befragen, für welche der beiden Möglichkeiten sie sich entscheiden. Erfolgt bis 31.5.2013 keine Reaktion, wird die pauschale Einmalzahlung abgeführt, vorausgesetzt dass genügend liquide Mittel dafür vorhanden sind.

Unabhängig von den beiden Möglichkeiten, die das Steuerabkommen vorsieht, kann der Steuerpflichtige selbstverständlich auch noch nach dem 31.12.2012 eine **Selbstanzeige** erstatten.

- **Steuerabkommen mit Liechtenstein**

Am 29. Jänner 2013 wurde ein Steuerabkommen mit Liechtenstein unterzeichnet. Das Abkommen, das sich im Wesentlichen an dem Steuerabkommen mit der Schweiz orientiert, soll am **1. Jänner 2014 in Kraft treten**. Im Gegensatz zum Abkommen mit der Schweiz, das ausschließlich Kapitalvermögen von Österreichern bei Schweizer Banken betrifft, umfasst das **Steuerabkommen mit Liechtenstein neben den Kapitalvermögen bei liechtensteinischen Banken auch Kapitalvermögen, das von Treuhändern für Österreicher in liechtensteinischen Stiftungen weltweit verwaltet** wird.

- **Ziviltechniker ab 2013 in SVA pflichtversichert**

Die Ziviltechniker (Architekten und Ingenieurkonsulenten) werden ab dem 1.1.2013 in die **Pensionspflichtversicherung** nach dem **FSVG** einbezogen. Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt wie bei den Ärzten künftig **20 % der Beitragsgrundlage**. In den Jahren 2013 bis 2015 werden die Ziviltechniker grundsätzlich wie Neuzugänge behandelt. Daher kommt nur eine reduzierte Mindestbeitragsgrundlage iHv € 537,78 monatlich als vorläufige Beitragsgrundlage zum Ansatz. Erst nach Vorliegen der Einkommensteuerbescheide für diese Jahre erfolgt dann eine Nachbemessung. Das Ruhen der Befugnis begründet wie bei allen anderen Freiberuflern eine Ausnahme aus der Pflichtversicherung. Die SVA übernimmt ab 1.1.2013 auch die Vorschreibung und Weiterleitung der Beiträge zur **Selbständigenvorsorge** für Ziviltechniker.

- **VfGH ermöglicht gemeinnützige Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen**

Der Verfassungsgerichtshof hat jüngst entschieden, dass auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren die **Abwendung des Vollzugs einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen zulässig** ist. Der VfGH gab damit dem UFS nicht Recht, der zuvor vermeint hatte, dass gemeinnützige Leistungen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nicht möglich wären. Auf von Strafgerichten verurteilte Finanzstraftäter ist die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle von (Ersatz-)Freiheitsstrafen schon bislang unstrittig anwendbar.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

- **VwGH korrigiert UFS hinsichtlich rückwirkenden Einbringungen**

Der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst in beachtlicher Geschwindigkeit auf zwei Entscheidungen des UFS reagiert. Die Entscheidungen des UFS wurden wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts aufgehoben. Zur Erinnerung: Der UFS hatte völlig unvermutet – und entgegen der einhelligen Fachliteratur und Verwaltungspraxis – entschieden, dass eine Einbringung auf eine am Einbringungsstichtag noch nicht errichtete Kapitalgesellschaft nicht möglich wäre. Das BMF hat sich von diesen Entscheidungen des UFS distanziert und eine Anwendung der beiden strittigen Entscheidungen des UFS bis zu einer Bestätigung durch den VwGH ausgeschlossen. Nunmehr liegt die heißersehnte Entscheidung des VwGH vor. Es bleibt alles beim Alten. **Die rückwirkende Einbringung auf einen Einbringungsstichtag, an dem die aufnehmende Kapitalgesellschaft noch nicht errichtet ist, bleibt weiterhin möglich.**

- **Kostenersatz im darauffolgenden Jahr mindert außergewöhnliche Belastung**

Eine jüngst ergangene Entscheidung des UFS (GZ RV/0183-F/11 vom 3.12.2012) hat die bisherige Verwaltungspraxis und Judikatur im Zusammenhang mit dem zeitlichen Auseinanderfallen von außergewöhnlicher Belastung und nachträglichem Kostenersatz (z.B. durch eine Versicherung) bestätigt. Ein Steuerpflichtiger machte Kosten für die Krankenbehandlung als außergewöhnliche Belastung geltend. Unter Berufung auf das Zu- und Abflussprinzip nahm er keine Kürzung der Kosten um den im Folgejahr erhaltenen Kostenersatz seiner Privatversicherung vor. Der UFS schloss sich dieser Ansicht jedoch nicht an und bestätigte die in der Verwaltungspraxis (vgl. z.B. Rz 822 Lohnsteuerrichtlinien) bzw. in Judikatur und Lehre vertretene Ansicht, dass Ersatzleistungen durch Dritte die abzugsfähigen Aufwendungen auch dann kürzen, wenn sie in einem anderen Veranlagungszeitraum geleistet wurden. Dieser Grundsatz, der sich aus dem Belastungsprinzip (nur die endgültig vom Steuerpflichtigen zu tragenden Kosten belasten seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) ableitet, durchbricht das ansonsten geltende Zu- und Abflussprinzip. Besonders bitter für den Steuerpflichtigen ist in diesem Fall auch, dass durch die Kürzung um den Kostenersatz die Grenze für den Selbstbehalt i.Z.m. der außergewöhnlichen Belastung nicht überschritten wurde und daher letztlich gar keine Behandlungskosten steuerlich geltend gemacht werden konnten.

- **Aktivierungspflichtige Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwand bei Softwareupdates**

Die Differenzierung zwischen dem Erhaltungsaufwand (Instandhaltungsaufwand) und der Aktivierungspflicht von Aufwendungen ist steuerlich von großer Bedeutung, da es bei Einordnung als Erhaltungsaufwand sofort zur Betriebsausgabe kommt. Hingegen ist bei Aktivierung und nachfolgender Abschreibung die Steuerwirkung auf einen größeren Zeitraum verteilt. Der UFS hatte sich mit dieser Frage im Zusammenhang mit Softwareupdates auseinanderzusetzen (GZ RV/0480-I/10 vom 23.7.2012). Konkret ging es dabei um hochpreisige Softwareupdates für teuer angeschaffte medizinische Programme wie z.B. ein Lungenfunktionsprogramm, aber auch um mit der Migration von Daten verbundene hohe Kosten, damit sichergestellt ist, dass nach dem Update in gewohnter Weise weitergearbeitet werden kann.

Die Schwierigkeit der Abgrenzung im Zusammenhang mit Softwareupdates ergibt sich aus dem schleichenden Übergang zwischen Funktionserhaltung des Programmes durch das Softwareupdate und jener Situation, in der das Softwareupdate als eigenes immaterielles Wirtschaftsgut bzw. als nachträgliche Anschaffungskosten zu qualifizieren ist. Softwareupdates haben es oft an sich, dass durch sie der weitere Gebrauch des Programmes gewährleistet wird, wenn es z.B. zu Veränderungen bei der Hardware oder beim Betriebssystem gekommen ist. In einem solchen Fall ist Erhaltungsaufwand anzunehmen, da durch das Update keine zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten vorliegen. Schwieriger ist die Sachlage jedoch, wenn durch das Update nicht nur sichergestellt wird, dass die Software weiterhin ordnungsgemäß funktioniert, sondern auch Verbesserungen und Umfangserweiterungen (z.B. in Form zusätzlicher Module) vorgenommen wurden. Zu einer Aktivierungspflicht und der damit verbundenen steuerlichen Verteilung der Kosten über mehrere Jahre kommt es, wenn sich durch das Update die Wesensart des Wirtschaftsgutes ändert und sich Funktion bzw. Zweckbestimmung des Programms verändern. Gleiches gilt, wenn sich durch das Update der Anwendungsbereich der Software über die standardmäßig vorgesehenen Einsatzgebiete hinaus ausdehnt.

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

Konkret auf Software bezogen spricht eine über die bloße Aktualisierung hinausgehende Kapazitätserweiterung für eine Aktivierung, genauso wie wenn zusätzliche Funktionen eingebaut werden oder die Benutzeroberfläche neugestaltet wird. Hingegen liegt Erhaltungsaufwand vor, wenn Programmfehler korrigiert werden oder Verbesserungen an der Benutzeroberfläche vorgenommen werden. Der UFS kam insgesamt zur Entscheidung, dass Erhaltungsaufwand anzunehmen ist, da das Softwareupdate keine Erweiterung bzw. wesentliche Verbesserung bei dem medizinischen Programm mit sich brachte. Die mit dem Update verbundenen Kosten für die Datenmigration sind ebenso als Erhaltungsaufwand sofort steuerlich absetzbar.

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2013

Echte und freie Dienstverhältnisse (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	4.440,00	148,00
Sonderzahlungen ¹⁾	8.880,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	5.180,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	386,80	29,70

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,90 %	21,70 %	18,20 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,90 %	21,83 %	18,07 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,05 %	3,55 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,90 %	21,28 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Auflösungsabgabe NEU			
Bei DG-Kündigung/einvern.Auflösung		113,00 €	----
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze ³⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁴⁾

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

Arbeiter		17,80 %	14,20 %
Angestellte		17,80 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)		54,59 € monatlich	

- 1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.
- 2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis 1.219 € Null, über 1.219 € bis 1.330 €: 1 % und über 1.330 € bis 1.49 € 2 %.
- 3) UV 1,4 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %
- 4) inkl 0,5 % Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	monatlich	jährlich
Arbeiter/Angestellte (inklusive Sonderzahlungen)	1.771,56	24.668,64
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	2.015,02	24.801,84

Gewerbtreibende und sonstige Selbständige (GSVG/FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbtreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	5.180,00	62.160,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	689,81	8.277,70	5.180,00	62.160,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	673,17	8.078,04	5.180,00	62.160,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	386,80	4.641,60	5.180,00	62.160,00
ohne anderen Einkünften	537,78	6.453,36	5.180,00	62.160,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:
 (bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2013):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2010
 + in 2010 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
 = Summe
 x 1,056 (Inflationsbereinigung)
 : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2010

Beitragssätze	Gewerbtreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	8,48 €	8,48 €	8,48 €
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 %	20,0 %	18,50 %
Gesamt	26,15 %	20,0 %	26,15 %
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbtreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	149,11	1.789,31	1.007,92	12.095,04
Neuzugänger im 3. Jahr	149,11	1.789,31	1.363,06	16.356,60
ab dem 4. Jahr	185,79	2.229,48	1.363,06	16.356,60
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	109,63	1.315,54	1.363,06	16.356,60
ohne anderen Einkünften	149,11	1.789,32	1.363,06	16.356,60

WIR VEREDELN IHR BUSINESS

- Die **Kammerumlage 2 (KU 2)**, besser bekannt als **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** zum Familienlastenausgleichsfonds (DZ zum DB-FLAF), ist von der monatlichen Lohnsumme eines Betriebes zu berechnen. Der DZ zum DB ist aufgrund des unterschiedlichen Landeskammeranteils für **jedes Bundesland verschieden** und beläuft sich (unverändert gegenüber dem Vorjahr) auf:

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39 %	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %

- Ausgleichstaxe 2013**

Wird die Beschäftigungspflicht (je 25 DN ein begünstigt behinderter DN) nicht erfüllt, so ist für jeden nicht beschäftigten behinderten Dienstnehmer eine Ausgleichstaxe fällig. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Dienstnehmer und beträgt für 2013:

Anzahl Dienstnehmer	0-24	25-99	100- 399	400 und mehr
monatliche Ausgleichstaxe	keine	238 €	334 €	355 €